

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
1 (12)	07.10.81	5.2	Anforderungen an die Festigkeit von Gurtverbindungen	Die Frage nach den Anforderungen an die Zugfestigkeit und Dauerfestigkeit von Gurtverbindungen sollten nicht aus der Festlegung des Abschnittes 6, DIN 4565 beantwortet werden. Diese Festlegung, wonach Gurte im Zugversuch eine Mindestkraft von 3000 N gewährleisten müssen, ist abgestimmt auf die Gurte selbst, nicht dagegen auf ihre Befestigungen an den Leiterholmen. Für diese Befestigungen können Lastannahmen angesetzt sein, die niedriger als 3000 N sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Größe der Kräfte, die von der Spreizsicherung aufgenommen werden müssen, abhängig davon sind, an welcher Stelle die Spreizsicherung an den Holmen angebracht ist. Die Sitzungsteilnehmer sind der Auffassung, dass mit diesen Festlegungen und unter Berücksichtigung der Regeln der Technik es zunächst möglich ist, die Festigkeit der Befestigungspunkte zu beurteilen.
2 (31)	24.01.84	1.3	Werbeschriften als Prüfungsunterlagen	Die Sitzungsteilnehmer halten es für erforderlich, Hinweise auf die Benutzung von Leitern in Werbeschriften, Bedienungsanleitungen und sonstigen Unterlagen zu beanstanden, wenn diese Hinweise zu sicherheitstechnischen Bedenken Anlass geben.
3 (34)	24.01.84	6	Standsicherheit von Stehleitern mit aufgesetzter Schiebeleiter im Falle höhenverstellbarer Schenkel	Die Sitzungsteilnehmer kommen überein, im Rahmen der Prüfung eine Begrenzung der Ausschleppbarkeit des Steigschenkels auf maximal zwei Sprossenabstände zu fordern. Die Anforderungen des § 9 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (BGV D 36) müssen erfüllt sein.
4 (45)	2./3.9.85	2	Ausschubbegrenzung von Schiebeleitern	Die Sitzungsteilnehmer vereinbaren, künftig nur noch solche Schiebeleitern anzuerkennen, die eine selbsttätig wirkende Ausschubbegrenzung besitzen.
5 (51)	2./3.12.87	2	Sicherungen gegen Abrutschen des Leiterfußes und des Leiterkopfes	Der Teilnehmerkreis vereinbart, grundsätzlich Abrutschsicherungen sowohl am Kopf- als auch am Fußende von Anlegeleitern zu fordern, wenn eine unmissverständliche Unterscheidung der Leiterenden für den Leiterbenutzer nicht möglich ist. Eine Unterscheidung der Leiterenden ist möglich, wenn z. B. die oberen Holmenden deutlich kürzer ausgeführt oder an den obersten Holmenden Rollen angebracht sind oder durch die Sprossenform die Steigrichtung vorgegeben ist.
6 (69)	22./23.11.92	8	Aufstieg (Tritt) mit 5 Stufen (1,15 m hoch) mit abklappbarer Haltevorrichtung	Es wird über einen trittähnlichen Aufstieg mit 5 Stufen und abklappbarer Haltevorrichtung beraten. Die oberste Stufe des Aufstieges liegt 1,15 m über der Standfläche. Die Haltevorrichtung kann weggeklappt werden, so dass der auf der obersten Stufe stehende Benutzer keine Haltemöglichkeit und Absturzsicherung zur Verfügung hat. Die oberste Stufe ist mit der Aufschrift gekennzeichnet: „Nur mit hochgeklapptem Bügel betreten“. Der Erfahrungsaustauschkreis ist der Auffassung, dass der Aufstieg mit abgeklappter Haltevorrichtung nicht in Übereinstimmung mit § 12 der Verordnung über Arbeitsstätten und in einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften steht, wonach Arbeitsplätze die mehr als 1 m über dem Boden liegen, mit wirksamen Absturzsicherungen gesichert sein müssen. Zudem sind sie der Auffassung, dass durch die Kennzeichnung gleiche Sicherheit nicht gewährleistet ist. Die Erfahrungsaustauschkreismitglieder lehnen die Prüfung des Aufstieges in dieser Ausführung ab.

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
7 (70 Rev.1)	19.04.94 23.07.2010	3	Abstand zwischen Plattform und Holmen EN 131-1:1993, Tab. 6	Der Abstand zwischen den Plattformkanten und den Holmen muss so groß sein, dass das Klemmen der Plattform beim Öffnen und Schließen verhindert wird.
8 (71)	19.04.94	5	Drucksicherungen an Stufenstehleitern mit Plattform EN 131-2:1993, 3.5	Im Abschnitt 3.5 der Norm EN 131-2 ist gefordert, dass Stufenstehleitern mit Haltevorrichtung und Plattform bis 1,8 m Höhe in Gebrauchsstellung nicht unbeabsichtigt zusammenklappen dürfen. Ein konkretes Prüfkriterium ist nicht gegeben. Der Erfahrungsaustauschkreis sieht die Anforderung als erfüllt an, wenn der Steigschenkel der in Gebrauchsstellung stehenden Stehleiter senkrecht gestellt wird und hierbei der Stützschenkel nicht auf den Steigschenkel klappt.
9 (72)	19.04.94	7	Spreizwinkel von 10° bei Schiebeleitern EN 131-2:1993, 3.9	Die Forderung, wonach der Spreizwinkel bei Schiebeleitern nicht mehr als 10° betragen darf, wenn die Schiebeleiter fälschlicherweise als Stehleiter aufgestellt wird, führt bei einzelnen Schiebeleiterkonstruktionen zur Einschränkung des vollen Ausschubes und somit zu Funktionsstörungen. Der Grund hierfür ist das Verkleben der Aufsetzvorrichtungen (Aufsetzhaken) mit den Sprossen im oberen Bereich der Unterleiter. Der Verband der Leiter- und Fahrgerüsterhersteller e. V. (VDL) hat vorgeschlagen, generell einen größeren Winkelbereich als bis zu 1° zuzulassen. Der Erfahrungsaustauschkreis ist grundsätzlich der Auffassung, nicht von der Forderung der Norm abzuweichen. Die Erfahrungsaustauschkreismitglieder halten die Durchführung von konstruktiven Änderungen an funktionsgestörten Schiebeleitern durch Anpassung der Aufsetzvorrichtungen an den zur Verfügung stehenden freien Raum im oberen Bereich der Unterleiter einer Schiebeleiter für vertretbar. Nur in Ausnahmefällen, wenn eine konstruktive Änderung nicht zum Ziele führt, sollte der Winkel von 10° geringfügig überschritten werden können.
10 Rev.1 (74 Rev.1)	19.04.94 23.07.2010 03./04.11.2010 21.02.2011	11 red. red. red.	Prüfung von Spreizsicherungen, Wahl der Rollen EN 131-2:1993, 4.8	Entsprechend der Norm EN 131-2, 4.8 ist es den Prüfstellen überlassen, Bedingungen für die Gestaltung der Prüfvorrichtung für die Prüfung von Spreizsicherungen festzulegen. Der Erfahrungsaustauschkreis hält es für notwendig, der Gestaltung der Prüfvorrichtung folgende Rahmenbedingungen zu Grunde zu legen: <ul style="list-style-type: none"> — Der Rollwiderstand der Rollen muss klein sein. Dies wird z. B. durch die Verwendung von Kugel- oder Wälzlager und durch harte Laufflächen der Rollen erreicht. - Der Durchmesser der Rollen soll so gewählt werden, dass ein ungehindertes Rollen auf der Unterlage gewährleistet ist. Geeignete Rollendurchmesser liegen nach den bisherigen Erfahrungen der Prüfstellen im Bereich von ca. 50 mm bis 100 mm. Zur Reproduzierbarkeit wird die im Beschluss Nr. 165 geforderte HPL-Platte verwendet.

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
11 (75 Rev.1)	19.04.94 23.07.2010	12	Durchführung der Durchbiegeprüfung der Sprossen/Stufen; „lichte Weite an der geprüften Sprosse“ EN 131-2:1993, 4.6 und EN 131-2:2010, 5.6.2	In der Norm DIN EN 131-2 ist gefordert, dass die zulässige bleibende Verformung maximal 0,5 % der lichten Weite b1 betragen darf. Als Maß b1 ist in der Norm die lichte Weite an der obersten Sprosse einer Leiter definiert. Es wird darauf hingewiesen, dass hier ein Druckfehler vorliegt. Statt "lichte Weite b1" muss es richtig heißen "die lichte Weite an der geprüften Sprosse". Der Erfahrungsaustauschkreis teilt diese Auffassung und stellt fest, dass der Ermittlung der maximal zulässigen bleibenden Durchbiegung die lichte Weite an der gemessenen Sprosse/Stufe zugrunde zu legen ist.
12 (79)	03.11.94	9	Führung der Spreizsicherung (Gurtband) als Rundschlinge durch die Sprossen	Dem TÜV-Rheinland wurden Stehleitern vorgestellt, bei denen die Spreizsicherungen als endloses Band im Innern der Sprossen an Steig- und Stützschenkel geführt sind. Das Band ist nicht an den Schenkeln befestigt, es kann fortlaufend durch die Sprossen gezogen werden. Es wird von den Erfahrungen der Berufsgenossenschaften berichtet, wonach es immer wieder beim Einsatz von Stehleitern in gewerblichen Bereichen, z. B. aufgrund von Überbeanspruchung, mechanischen Beschädigungen, Temperatur- und chemischen Einwirkungen, zum Versagen einer Spreizsicherung kommt, so dass dann die zweite unbeschädigte Spreizsicherung die Spreizkräfte allein aufnehmen muss. Endlose Spreizsicherungen seien in so einem Falle nicht geeignet, doppelte (redundante) Sicherheit zu bieten; Unfälle seien die Folge. Diese Erfahrungen seien der Grund dafür gewesen, in der Unfallverhütungsvorschrift "Leitern und Tritte" (BGV D 36) im § 10 Abs. 2 die Forderung nach <u>zwei</u> fest mit den Leiterschchenkeln verbundenen Spreizsicherungen aufzunehmen. Die Forderung steht in Übereinstimmung mit den Regeln in der Norm EN 131. Die Sitzungsteilnehmer schließen sich diesen Argumenten an und lehnen die aus Endlosband gebildeten Spreizsicherungen ab.
13 (84)	23.04.96	9	Anforderungen an die Seilführungsrollen und Befestigungen an Schiebeleitern mit Seilzug	Es wird über Schwierigkeiten bei der Beurteilung von unzureichend dimensionierten Seilführungsrollen und deren Befestigungen an Schiebeleitern mit Seilzug im Rahmen von GS-Prüfungen berichtet. Mit Blick darauf, dass die Norm DIN EN 131:1993 keine konkreten Prüfanforderungen enthält, wird vorgeschlagen, Beurteilungskriterien festzulegen. Nach eingehender Diskussion einigen sich die Sitzungsteilnehmer auf die Anwendung einer Prüfkraft. Die Prüfkraft beträgt 1000 N. Die Prüfkraft wird mit dem Zugseil der Schiebeleiter auf die Rollen und die Rollenbeschläge aufgebracht.

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
14 (87)	29.04.97	7	Ermittlung der seitlichen Durchbiegung nach DIN EN 131-2:1993, 4.4; Zusätzliche Beurteilung der bleibenden Durchbiegung	Die Prüfstelle des FABE ist mit der Prüfung von Kunststoffleitern befasst. Bei der Ermittlung der seitlichen Durchbiegung nach DIN EN 131-2:1993, 4.4 wurden bleibende Durchbiegungen festgestellt, die eine ausreichende Gebrauchstauglichkeit nach subjektiver Beurteilung nicht mehr gewährleisten. An einer Anlegeleiter betrug die bleibende seitliche Durchbiegung 15 mm. Ursache für diese große Verformung sind vermutlich unzureichend feste Holm-Sprossenverbindungen. Es wird darauf hingewiesen, dass Anforderungen an die bleibende seitliche Durchbiegung in der Norm nicht festgelegt sind, eine objektive Beurteilung der Durchbiegung im Einzelfalle aber erfolgen sollte. Die Sitzungsteilnehmer schließen sich der Auffassung an und stimmen zu, in solchen Fällen in Anlehnung an die Prüfmethode nach DIN EN 131-2:1993, 4.2 eine bleibende Durchbiegung von maximal 1 ‰ des Abstandes zwischen den Stützpunkten zu akzeptieren.
15 (90)	13.05.98	5	Sicherheit gegen unbeabsichtigtes Entriegeln der Gelenke von Mehrzweckleitern mit selbsttätig einrastenden Gelenken	Es wird von der Prüfung einer Mehrzweckleiter mit einer Gelenkbauart berichtet, deren Verriegelungsbolzen schon durch leichten Kraftaufwand, z. B. durch Anstoßen mit dem Knie des Benutzers, entriegelt werde. Damit stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit derartiger Gelenke. Die Sitzungsteilnehmer kommen zu dem Schluss, dass diese Gelenkbauart sicherheitstechnisch bedenklich ist und eine GS-Prüfung abzulehnen sei.
16 (91)	13.05.98	6	Prüfung von Podestleitern, Ermittlung der Standsicherheit	Auf die Frage, wann die Lageveränderung der Podestleiter bei der Prüfung der Standsicherheit als „Kippen“ zu bezeichnen ist, kommen die Teilnehmer überein, dass ein Abheben des Leiterfußes bis zu 5 mm akzeptabel ist. Werte über 5 mm sind als Kippen zu bewerten.
17 (94)	08.06.99	4.1	Materialdicken bei Aluminiumblindniete und Stahlstiften EN 131-2:1993	Von Herstellerseite wurde die Frage aufgeworfen, ob Anforderungen an die Materialdicke von Aluminium und Stahl sich auch auf Verbindungsmittel wie Blindniete und Stahlstifte beziehen, da beispielsweise Blindniete oft eine geringere Materialwanddicke aufweisen. Die Anforderungen an Mindestwanddicken von Aluminium und Stahl wurden in der Vergangenheit im Zuge der Normungsarbeit zu der Norm EN 131:1993 mit Blick auf die Vermeidung des Einbeulens dünnwandiger Profile festgelegt. Nach Ansicht der Teilnehmer besteht diese Gefahr bei Verbindungsmitteln nicht. Die ausreichende Festigkeit von Blindniet- und Stahlstiftverbindungen ergibt sich aus den Prüfungen nach Abschnitt 4 der Norm EN 131-2:1993. Die Teilnehmer beschließen daher, die Anforderungen an die Mindestwanddicken von Aluminium und Stahl nicht auf Verbindungsmittel wie Blindniete und Stahlstifte anzuwenden.

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
18 (95)	08.06.99	4.2	Starlock-Verbindungen an Gelenkachsen, Achsen-Klemmkappen	<p>Verbindungen mittels Achsen-Klemmkappen (Starlock-Verbindungen) werden z. B. bei beidseitig besteigbaren Stehleitern als Gelenkachse der Leitergelenke verwendet.</p> <p>Je nach konstruktiver Ausbildung der Gelenke kann nicht ausgeschlossen werden, dass Axialkräfte von der Achsen-Klemmkappe aufgenommen werden müssen.</p> <p>Mit Blick darauf, dass es sich bei der Achsen-Klemmkappenverbindung um eine kraftschlüssige Verbindung handelt, beschließen die Teilnehmer, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Konstruktiv sichergestellt werden muss, dass keine Axialkräfte auf die Achsen-Klemmkappe wirken und - die Achsen-Klemmkappe gegen Beschädigung geschützt angeordnet ist.
19 (98)	08.06.99	6.4	Beschlüge von Mehrzweckleitern	<p>Derzeit bestehen keine konkreten Anforderungen hinsichtlich der Funktionssicherheit von Beschlügen als Gelenken von mehrteiligen Mehrzweckleitern.</p> <p>Die Teilnehmer sind der Auffassung, dass im Rahmen von GS-Prüfungen mehrteiliger Mehrzweckleitern die Funktionssicherheit der Beschlüge zu beurteilen ist.</p> <p>Durch konstruktive Maßnahmen ist seitens des Herstellers sicherzustellen, dass Mehrzweckleitern nur dann bestimmungsgemäß betreten werden können, wenn sich die Beschlüge in Funktionsstellung befinden.</p> <p>Es wird nicht für ausreichend angesehen, dass seitens des Herstellers lediglich auf das sichere Arretieren der Beschlüge, z. B. innerhalb der Gebrauchsanleitung durch Piktogramm, hingewiesen wird.</p>
20 (99 Rev. 1)	08.06.99 23.07.2010	7.1 red.	Standsicherheit von Treppentritten mit trapezförmiger Standfläche EN 14183:2003, Maße b_1 und b_2	<p>Von Herstellerseite wurde mit Blick auf die Standsicherheit von Treppentritten mit trapezförmiger Standfläche die Frage aufgeworfen, an welchen Stellen die konstruktiven Anforderungen (Maße b_1 und b_2 gemäß Abschnitt 4.3 der Norm DIN 4596 „Tritte“) einzuhalten sind. Bei trapezförmig ausgeführten Treppentritten ist jedoch das Maß für die Trittbreite an der Vorderkante des Trittes kleiner als das an der Hinterkante.</p> <p>Die Teilnehmer sind der Auffassung, dass die Standsicherheit von trapezförmig ausgeführten Treppentritten maßgeblich von dem Verhältnis zwischen der Breite der obersten Trittfläche und der Breite der Hinterkante des Treppentrittes abhängt.</p> <p>Sie beschließen, dass das Maß b_1 an der Hinterkante der obersten Stufe, das Maß b_2 am Stützschinkel des Treppentrittes zu ermitteln ist.</p>

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
21 (103 Rev. 1)	08.06.99 23.07.2010	9.4	Gerüstähnlicher Aufstieg aus Leiterteilen	<p>Es wird von einem gerüstähnlichen Aufstieg berichtet, der aus zwei Leiterteilen (Anlegeleitern) und einem dazwischen mit Diagonalaussteifungen befestigten Belagelement besteht. Das Belagelement wird auf je eine Sprosse der beiden Anlegeleitern aufgelegt. Die Arbeitshöhe (Plattformhöhe) des gerüstähnlichen Aufstieges ergibt sich somit aus der Höhe der jeweiligen Auflagesprosse.</p> <p>Die Teilnehmer diskutieren, auf welcher Grundlage dieser Aufstieg beurteilt werden soll und kommen überein, die Beurteilungskriterien von der konstruktiv bedingt, maximal erreichbaren Höhe der Arbeitsplattform (des Belagelementes) abhängig zu machen. Sie beschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Aufstiegen mit einer konstruktiv bedingten Höhe ≤ 1 m ist EN 131-4:2007 anzuwenden. - bei Aufstiegen mit einer konstruktiv bedingt möglichen Höhe zwischen 1 m und 2,5 m sind die Prüfgrundsätze für Kleingerüste anzuwenden.
22 (105)	09.12.99	7.2	Neigung der Stufen bei Stehleitern	<p>Es wird von einer beidseitig besteigbaren Stehleiter mit Stufen, die etwa 5° gegenüber der Waagerechten geneigt sind, berichtet.</p> <p>Die Lage von Stufen ist ein Kriterium für die sichere Begehbarkeit von Leitern im Sinne des § 5 (1) der BGV D 36.</p> <p>So enthält die Norm EN 131-1:1993 in den Abschnitten 4.5 und 4.6 die Forderung, dass die Stufen von Stufenanlege- und Stufenstehleitern in der Gebrauchsstellung waagrecht stehen müssen.</p> <p>Die Teilnehmern kommen überein, Abweichungen von der waagerechten Lage von Stufen bei GS-Prüfungen nur im Bereich der in der Norm EN 131-2:1993 festgelegten Messunsicherheit von $\pm 1^\circ$ zuzulassen.</p>
23 (89 +106)	09.12.99	7.4	Einteilige Mehrzweckleiter mit Gelenken; 2. Traverse	<p>Auf die Frage, ob die gemäß EK-Beschluss Nr. 89 (alte Bezeichnung) geforderte 2. Traverse bei Leitern der Größe 4 x 3 generell zum Lieferumfang der Leiter gehören muss oder nur als Zubehör in Verbindung mit einem Belagelement für die Gebrauchsstellung "Kleingerüst" anzubieten ist, vertreten die Teilnehmer die Auffassung, dass einteilige Mehrzweckleitern mit Gelenken auch in der Gebrauchsstellung "Stehleiter" nach der Norm EN 131-2:1993, Abschnitt 4.3 zu beurteilen sind. Danach sind beide Leiterschlenkel konstruktiv verbreitert auszuführen (Maß "b₂").</p> <p>Die Teilnehmer kommen daher überein, dass die 2. Traverse zum Lieferumfang der Leiter gehören muss.</p>

Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
24 (110a Rev. 1)	14./15.09.00 23.07.2010 21.02.2011	7.2 red. red.	Ablageschale für Stehleitern mit Plattform sowie für Tritte	<p>Die Teilnehmern kommen überein, in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (BGV C22, bisher VBG 37), die in § 7 (5) angeführte Gewichtsbeschränkung für auf Anlegeleitern mitzunehmenden Lasten von 10 kg auch auf Ablageschalen für Stehleitern, an denen die Ablageschale oberhalb von 1,60 m Höhe angebracht ist, anzuwenden.</p> <p>Für Stehleitern bis 1,60 m Höhe sowie für Tritte halten die Teilnehmer eine Gewichtsbeschränkung nicht für erforderlich. Die Hersteller der Ablageschalen sollen jedoch verpflichtet werden, diese mit der max. zulässigen Belastung zu kennzeichnen.</p> <p>Der Beschluss bezieht sich auf angebaute Ablageschalen (separate Bauteile). Als schmale Ablagemulden ausgebildete Haltebügel von Stufenstehleitern sind hier nicht erfasst.</p> <p>Bei Ablageschalen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die senkrecht projizierte Fläche der Ablage muss innerhalb der Standfläche der Stehleiter liegen. - Die Ablagen müssen fest mit der Leiter verbunden sein. - Die Leiter darf nur so hoch sein, dass die Gegenstände vom Fußboden aus auf die Ablagen gelegt werden können. <p>Es sind folgende Prüfschritte zunächst bei Raumtemperatur durchzuführen:</p> <p>A Mittige Belastung der Ablageschale über 1 Stunde bei Nennlast über eine biegesteife Unterlage von 100 x 100 mm. Annahmekriterium: Last muss sicher gehalten werden; zulässige Plattformneigung max. 3°.</p> <p>B Belastung an der Außenkante mit 1,2-facher Nennlast über 1 Stunde. Annahmekriterium: Last muss sicher gehalten werden; Leiter darf nicht kippen.</p> <p>C Mittige Belastung der Ablageschale über 1 Minute bei 1,75-facher Nennlast über eine biegesteife Unterlage von 100 x 100 mm. Annahmekriterium: Last muss sicher gehalten werden; keine Risse oder Brüche; Leiter darf nicht kippen.</p> <p>Bei Ablageschalen, die mit metallischen Konstruktionen unterstützt sind, ist die Prüfung abgeschlossen.</p> <p>Bei nicht unterstützen (Voll-) Kunststoffablageschalen wird beurteilt, welche der drei Prüfschritte als am kritischsten einzustufen ist. Der so gefundene Prüfschritt A oder B oder C wird bei –20°C und +60°C wiederholt.</p> <p>Der Beschluss Nr. 117 (alte Bezeichnung) wird hiermit zurückgezogen. Die noch gültigen Teile des Beschlusses Nr. 54 sind in Beschluss Nr. 159 aufgenommen, so dass der Beschluss Nr. 54 ebenfalls zurückgezogen ist.</p>

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
25 (110b)	14./15.09.00	7.2	Dachrinnenhalter für Anlegeleitern	Es wird anhand einer Folie ein Dachrinnenhalter zur Sicherung von Anlegeleitern gegen seitliches Verrutschen vorgestellt. Der Dachrinnenhalter kann ohne Werkzeug mittels Flügelschraubenverbindung mit Leiter und Dachrinne kraftschlüssig verbunden werden. Die Teilnehmer haben gegen die Ausführung und Art der Befestigung keine Bedenken.
26 (110c)	14./15.09.00	7.2	Befestigungen von Holmverlängerungen	Die Befestigung von Holmverlängerungen an Stehleitern durch Schraubenverbindung wirft die Frage auf, welche Anforderungen an die Schraubenverbindung gestellt werden müssen. Die Teilnehmer kommen überein, die Befestigung der Holmverlängerungen in Anlehnung an die Norm DIN EN 131-2:1993, 4.9 mit 3500 N in Längsachse des Holmes/der Holmverlängerung durchzuführen. Holmverlängerungen, die als Zubehör angeboten werden, sollen Angaben über zugeordnete Leitertypen bzw. Holmabmessungen beigefügt sein.
27 (110d)	14./15.09.00	7.2	Ablageblech	Das dargestellte Ablageblech dient der Ablage von Kleinteilen, Werkzeug etc. und ist für jede Sprossenleiter einsetzbar. Es wird mittels Drahtbügel an einer beliebigen Sprosse eingehängt. Die Teilnehmer kommen mit Bezug auf die Beratungen zu dem Punkt „Ablageschale für Stehleitern mit Plattform“, überein, die Lastaufnahme von Ablageblechen auf max. 10 kg zu begrenzen.
28 (110e)	14./15.09.00	7.2	Einhängeplattform	Die Einhängeplattform dient dem ergonomischen Stand auf einer Leiter. Sie liegt im vorderen Bereich auf einer Sprossentrittfläche auf und wird mittels Drahtbügeln an der darüberliegenden Sprosse befestigt. Die Teilnehmer kommen überein, folgende Anforderungen an Einhängeplattformen zu stellen: - Prüfung der Abmessungen nach EN 131-1:1993, 4.6, - Beurteilung der Verbindung mit den Sprossen, insbesondere hinsichtlich der Sicherung gegen Ausheben, - Belastungsprüfung der Plattform nach EN 131-2:1993, 4.6.
29 (110f)	14./15.09.00	7.2	Rollleiterfahrwerk	Durch Rollleiterfahrwerke können Anlegeleitern zu Rollleitern umgebaut werden. Die Montage ist nur mit erhöhtem Aufwand (z. B. Setzen von Bohrungen) verbunden und beinhaltet die Möglichkeit der Falschanbringung. Aus diesem Grunde lehnen die Teilnehmer Baumusterprüfungen von Rollleiterfahrwerken als Zubehör ab. Durch das Setzen von Bohrungen werden Veränderungen an der Leiter vorgenommen. Hierdurch erlischt die Gültigkeit eines ggf. erteilten GS-Zertifikates.
30 (110g)	14./15.09.00	7.2	Eimerhaken	Der dargestellte Eimerhaken lässt sich nur an den Sprossen befestigen und liegt somit innerhalb der Projektionsfläche der Leiter. Die Teilnehmer kommen mit Bezug auf die Beratungen zu Punkt „Ablageschale für Stehleitern mit Plattform“ überein, die Lastaufnahme von Eimerhaken auf 10 kg zu beschränken. Die Gewichtsbeschränkung soll in der Produktbeschreibung des Herstellers zum Ausdruck gebracht werden. Unter diesen Voraussetzungen bestehen gegen Baumusterprüfungen keine Bedenken.

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
31 (110h)	14./15.09.00	7.2	Leiterspitzen	<p>Die dargestellte Abbildung der Leiterspitze weist einen Gewindebolzen mit Flügelmutter zur Befestigung an der Leiter auf. Zum Anbringen der Leiterspitze ist danach eine Bohrung in das untere Leiterholmente einzubringen.</p> <p>Mit Blick auf das Beratungsergebnis zum Punkt "Rollleiterfahrwerk" lehnen die Teilnehmer Baumusterprüfungen von Leiterspitzen ab und weisen darauf hin, dass das ggf. erteilte GS-Zertifikat der Leiter bei nachträglicher Veränderung durch Bohrung seine Gültigkeit verliert.</p> <p>Von Herstellerseite wird darauf hingewiesen, dass auch Ausführungen von Leiterspitzen, die mittels Klemmverbindung mit den Leiterholmen befestigt werden, denkbar sind.</p> <p>Die Teilnehmer halten für diesen Fall eine Baumusterprüfung für möglich. Der Prüfung sollen die Anforderungen an Leiterspitzen gemäß Abschnitt 7.3 der Norm DIN 68363 „Obstbaumleitern aus Aluminium“ zu Grunde gelegt werden.</p>
32 (110i)	14./15.09.00	7.2	Leitersattel	<p>Von Herstellerseite wird den Teilnehmern ein Leitersattel als Zubehör für Anlegeleitern zur Stellungnahme vorgestellt.</p> <p>Der Leitersattel besteht aus einer Einhakvorrichtung und einem schwenkbaren Sitz (Sattel) für das nachträgliche Einhängen in Leitern. Der Leitersattel soll dem Benutzer der Leiter das Arbeiten in sitzender Position ermöglichen. Bei Nichtbenutzung des Leitersattels wird dieser zwischen zwei Sprossen eingeschwenkt.</p> <p>Der Einsatz des vorgestellten Leitersattels wird von den Sitzungsteilnehmern nicht befürwortet, da gemäß UVV „Bauarbeiten“ (BGV C22, bisher VBG 37) von Leitern nur Arbeiten geringen Umfanges hinsichtlich Art der Arbeit und Dauer auszuführen sind. Leiterzubehör, welches dem längerfristigen Arbeiten von einer Leiter aus dienen soll, steht der o. g. Forderung entgegen, da Leitern nicht zu einem festen Arbeitsplatz umgestaltet werden sollen.</p> <p>Auf der Sitzung des FABE, Sachgebiet „Leitern und Tritte“ wurde am 21./22.11.2000 ebenfalls über dieses Zubehör beraten. Ergänzend werden noch folgende Gründe für die ablehnende Haltung aufgezeigt:</p> <p>Der bei Nichtgebrauch bzw. zum Übersteigen in Ruhestellung eingeschwenkte Leitersattel bildet eine Stolperstelle.</p> <p>Beim Ausschwenken des Leitersattels zum Einnehmen der Sitzhaltung findet eine Schwerpunktlageveränderung des Benutzers mit der Gefahr des Absturzes statt.</p>

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
33 (111)	20./21.09.01	1	Stehleitern mit 4 Holmverlängerungen	<p>Auf der letzten Sitzung des FABE, Sachgebiet „Leitern und Tritte“ am 21./22.11.2001 wurden Anforderungen an Stehleitern mit vier Holmverlängerungen wie folgt festgelegt: Holmverlängerungen sind an allen vier Holmenden nur zulässig für Stehleitern bis zur Größe 2 x 8 Sprossen. Die Länge der Holmverlängerungen beträgt an einem Leiterschenkel max. je 400 mm, an dem zweiten Leiterschenkel max. je 1850 mm. Die Querschnitte der Holmverlängerungen müssen mindestens die gleiche Größe der Holmquerschnitte der Leiter aufweisen. Die Gebrauchsanleitung der Leiter muss folgende Hinweise enthalten: Bei der Benutzung muss mindestens eine Holmverlängerung ganz eingeschoben sein. Der Leiterschenkel mit den größeren Holmverlängerungen darf bei ausgeschobenen Holmverlängerungen nicht bestiegen werden. Die Prüfung der Holmverlängerungen erfolgt durch Einbeziehung in die Prüfung der Stehleiter nach der Norm EN 131-2:1993 mit Ausnahme der Prüfung der seitlichen Durchbiegung nach Abschnitt 4.4 der Norm. Die Teilnehmer haben gegen die Festlegungen im FABE keine Bedenken.</p>
34 (112 Rev. 1 03/10)	20./21.09.01	4.1	Anforderungen an Ausleger-Verdrehsicherungen bei Fahrgerüsten	<p>In der Norm EN 1004:03-2005 wird in Abschnitt 7.7.1 gefordert, dass Ausleger und Verbreiterungstraversen so an fahrbaren Arbeitsbühnen befestigt sein müssen, dass die Lasten in dem Ausleger oder der Verbreiterungstraverse „ohne Rutschen, Drehen oder andere Bewegungen der Ausleger oder Verbreiterungstraverse auf die fahrbare Arbeitsbühnen übertragen werden“. Die konstruktiven Maßnahmen zur Erfüllung des oben beschriebenen Schutzzieles ergeben sich aus dem Ergebnis der vorzulegenden Prüfstatik. Danach ist seitens des Herstellers bzw. der beauftragten Prüfstelle zu entscheiden, ob die in der Statik ausgewiesenen Kräfte durch formschlüssige Verbindungen abgetragen werden müssen oder ob kraftschlüssige Verbindungen ausreichend sind. Hinsichtlich der Ausführung kraftschlüssiger, mit Werkzeug auszuführenden Verbindungen, wird darauf hingewiesen, dass hierzu Gerüstelemente eine ausreichende Mindestwanddicke aufweisen müssen.</p>
35 (113 Rev.1)	20./21.09.01	4.2	Höhen- und längenverstellbare Arbeitsplattform mit leiterähnlichem Aufstieg	<p>Es werden verschiedene, zum Teil in Höhe und Länge verstellbare Arbeitsplattformen mit stirnseitigen Aufstiegen vorgestellt. Die Teilnehmer vertreten die Auffassung, dass es sich bei den dargestellten Aufstiegen mit Plattform mit einer Höhe von max. 1 m nicht um Tritte nach DIN 4569, sondern um Kleingerüste bzw. gerüstähnliche Aufstiege handelt. Tritte werden nach Auffassung der Teilnehmer im Gegensatz zu Arbeitsplattformen nur betreten und nicht begangen. Nach EN 14183 ist die Plattformtiefe auf 600 mm begrenzt. Mit Blick auf die auf Arbeitsplattformen möglichen Tätigkeiten (Begehen durch eine Person, Abstellen von Hilfsmitteln) kommen die Teilnehmer überein, derartige Aufstiege wie Mehrzweckleitern mit Gelenken in gerüstähnlicher Gebrauchsstellung nach EN 131-4:2007 zu beurteilen.</p>

Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
36 Rev.1 (114 Rev.1)	20./21.09.01 23./24.03.2010 03./04.11.2010	5.2 4.1 1.2	Mehrteilige Mehrzweckleitern für den Einsatz in Treppenbereichen	<p>Es werden neu konzipierte zwei- und dreiteilige Mehrzweckleitern für den Einsatz in Treppenbereichen vorgestellt und über die Standsicherheit dieser Leiterkonstruktionen, welche sich aus Art und Funktionsweise der Spreizsicherungen sowie der Position des Benutzers ergibt, beraten.</p> <p><u>Allgemeine Anforderungen</u> Die Prüfung der Festigkeit und Durchbiegung wird an der maximal ausgezogenen Leiter in den Positionen mit oben- sowie untenliegenden Haken (d. h. auch an der um 180° längs gedrehten Leiter durchgeführt. Darüber hinaus müssen alle Anforderungen der Norm EN 131-2:1993 erfüllt werden.</p> <p>Die Verbindung des aufgesetzten Leiterteiles zur Unterleiter muss über mindestens zwei Hakenpaare (vgl. Schiebeleiterbeschlag) oder in einer gleichwertigen Konstruktion ausgeführt sein.</p> <p>In der Bedienungsanleitung (Piktogramm) muss auf die maximale Steighöhe/das Besteigverbot unzulässiger Sprossen hingewiesen und der Aufbau der Leiter in Treppenstellung erläutert werden.</p> <p><u>Spreizsicherungen</u> Die Ausführung der Spreizsicherungen resultiert aus den Ergebnissen der Prüfung nach Abschnitt 4.8 der Norm EN 131-2:1993. Sollte diese Prüfung ergeben, dass die Spreizkräfte nicht ausschließlich von den Beschlägen der Leiter aufgenommen werden können, halten die Teilnehmer eine bzw. zwei wilensabhängig einlegbare druckfeste Aussteifungen in Verbindung mit fest angebrachten Spreizsicherungen (z. B. aus Gurtband) für erforderlich und ausreichend. In der Bedienungsanleitung (Piktogramm) der Leiter muss auf das Einlegen der druckfesten Aussteifungen hingewiesen werden.</p> <p><u>Benutzerposition</u> Die Teilnehmer sehen eine ausreichende Standsicherheit gegeben, wenn die Benutzerposition innerhalb der durch die Holmenden gebildeten Projektionsfläche der Leiter liegt.</p>
37 (115)	20./21.09.01	5.3	Festigkeitsanforderungen für dreiteilige Mehrzweckleitern	<p>Von Herstellerseite wird angeregt, zusätzlich zu den Prüfungen nach der Norm EN 131-2:1993 bei Mehrzweckleitern (Stehleitern mit aufgesetzter Schiebeleiter) die Prüfung der Spreizsicherungen und Beschläge durch Belastung der 5.-obersten (letzte zulässige) Standsprosse mit 2600 N, aufgeteilt in 2 x 1300 N über eine Auflage von je 100 mm, vorzunehmen. Die Teilnehmer stimmen diesem zusätzlichen Prüfschritt zu.</p>

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
38 (119)	03./04.04.03	1	Piktogramme zu Treppenstehleitern und Teleskopleitern	<p>In Ergänzung zu Beschluss Nr. 111 (alte Bezeichnung) sind in Abstimmung mit FABE Piktogramme zur Verwendung von Treppenstehleitern (Stehleitern mit vier Holmverlängerungen) erarbeitet worden. Zur Vermeidung von Gefährdungen beim Gebrauch von 'Teleskopleitern' (Leitern, die in den Positionen ‚Anlegeleiter‘ und ‚Stehleiter‘ verwendet werden können und über beidseitige Leiterschlenkelverlängerungen verfügen) in der Position ‚Stehleiter‘ wurden Festlegungen getroffen, die in der Sitzungsunterlage in Piktogrammform dargestellt sind.</p> <p>Diese Piktogramme bzw. vergleichbare Textaussagen sollen zukünftigen Kontroll- bzw. Neuprüfungen von betroffenen Leitern zu Grunde gelegt werden.</p>
39 (120)	03./04.04.03	6.1	Stehleitern mit stufenähnlicher Ablage	<p>Nach § 10 (4) der Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (BGV D36) müssen die obersten Stufen von Stehleitern, wenn sie zum Betreten vorgesehen sind, derart beschaffen sein, dass ein sicheres Stehen gewährleistet ist. Gemäß der Durchführungsanweisung zu § 10 (4) ist diese Forderung z. B. durch Ausführung der obersten Stehfläche als Sicherheitsbrücke (Plattform) in Verbindung mit einer Haltevorrichtung oder einer Umwehrung erfüllt.</p> <p>Die oberste, gegenüber den darunter liegenden Stufen sichtbar vergrößerte „Ablage“-Fläche der beispielhaft vorgestellten Leiter, Typ SEVENTEC 301 der Fa. ZARGES, soll nach Angabe auf dem Piktogramm des Herstellers zwar nicht betreten werden, die Ausgestaltung dieser Fläche als besonders breites Stufenprofil mit Profilierung zur Rutschhemmung erweckt jedoch nicht nur den Anschein, betreten werden zu dürfen, sondern fordert dieses Verhalten geradezu heraus.</p> <p>Die oben beschriebene Leiter wurde bereits in Lingen vorgestellt. Die Mitglieder des FABE vertraten auf der Sitzung am 27./28.11.2002 die Meinung, dass der Benutzer durch die konstruktive Gestaltung der obersten Fläche nicht zu einer nicht-bestimmungsgemäßen Verwendung verleitet werden darf. Für eine entsprechende Gestaltung wurden folgende konstruktive Beispiele genannt:</p> <p>Verwendung eines Aussteifungsrohres anstelle eines Stufenprofils; Verwendung eines stufenähnlichen Profils; muldenförmige Ausgestaltung der obersten Fläche als Ablageschale; Verwendung eines (unprofilierten) anderen Werkstoffes (z. B. Ablagefläche aus Holz bei Aluminiumleitern).</p> <p>Die Teilnehmer des Erfahrungsaustauschkreises schließen sich der Auffassung der Teilnehmer des FABE an und kommen überein, auch die Gestaltung der „Ablage“-Fläche hinsichtlich des vorhersehbaren Missbrauches bei zukünftig durchzuführenden GS-Prüfungen zu beurteilen.</p>

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
40 (122)	03./04.04.03	6.6	Spreiz-/Drucksicherungen bei dreiteiligen Mehrzweckleitern	<p>Ein Gewerbeaufsichtsamt hat die Vergabe des GS-Zeichens für eine dreiteilige Mehrzweckleiter, die keine druckfesten Aussteifungen gemäß § 11 (2) der Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (BGV D36) aufweist, beanstandet.</p> <p>Druckfeste Aussteifungen sind in der Norm DIN EN 131:1993 zwar bildlich dargestellt, werden dort jedoch nicht gefordert. Insoweit bestehen unterschiedliche Forderungen in der für die Allgemeinheit gültigen Norm und der nur für den gewerblichen Bereich gültigen Unfallverhütungsvorschrift.</p> <p>Mit Blick auf die auf der Sitzung des FABE am 15./16.04.1994 formulierte Absicht, § 11 (2) im Zuge der Überarbeitung der Unfallverhütungsvorschrift fallen zu lassen (siehe auch TOP 2 der Niederschrift des Erfahrungsaustauschkreises vom 19.04.1994), halten die Teilnehmer die Vergabe des GS-Zeichens für zulässig.</p> <p>Auf Grund der Neuregelung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes konnte die Überarbeitung der BGV D36 nicht fortgeführt werden. Die Teilnehmer kommen daher überein, dass es zur Klarstellung des Sachverhaltes ausreichend ist, wenn auf der GS-Bescheinigung folgendes zum Ausdruck kommt:</p> <p>Hinweis: „Nur für den privaten Gebrauch“ o. „Nicht für den gewerblichen Gebrauch“ o. dergleichen ODER Weglassen des Hinweises, die geprüfte Leiter erfülle die Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“.</p> <p>Die Teilnehmer kommen überein, zu prüfen, inwieweit bei den bisher ausgestellten Prüfbescheinigungen für Mehrzweckleitern ohne druckfeste Aussteifung dieser Klarstellung Rechnung getragen wurde. Spätestens bei Wiederneuerteilung einer abgelaufenen Prüfbescheinigung soll diese entsprechend aktualisiert werden.</p>
41 (123)	04.0/5.12.03	4.2	Druckfeste Aussteifung bei Tritten	<p>Bei Betreten der Vorderkante der ersten Stufe und gleichzeitigem Heranziehen des Haltebügels eines Leitertrittes klappt der Tritt zusammen (Demonstration).</p> <p>Die Teilnehmer vertreten die Auffassung, dass die oberste Stufe beim bestimmungsgemäßen Betreten des Trittes nicht hochklappen darf und verweisen hierzu auf einen ähnlichen Beschluss zu Stufenstehleitern mit Plattform (maximaler Aufklappwinkel 6°).</p> <p>Konkrete Anforderungen an die Gestaltung der druckfesten Aussteifung von Tritten bestehen in der derzeit gültigen Norm DIN 4569 „Tritte“ nicht. Ebenso ist in der für das nächste Jahr erwarteten europäischen Norm EN 14183 „Tritte“ keine Konkretisierung enthalten.</p> <p>Die Teilnehmer fassen daher folgenden Beschluss:</p> <p>Die druckfeste Aussteifung von Tritten ist dann gegeben, wenn der Tritt bei bestimmungsgemäßer Benutzung nicht zusammenklappt.</p>

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
42 (124)	04./05.12.03	4.3	Tritte mit Halte-/Transport- vorrichtungen	<p>Die Teilnehmer beraten über einen 2-stufigen Tritt mit einer 1 m hohen Haltestange, welche am oberen Ende mit einem Gummigriff ausgestattet ist und vom Benutzer an einen der Trittholme angeschraubt werden muss.</p> <p>Die Teilnehmer vertreten die Auffassung, dass eine Haltevorrichtung an Tritten mit Blick auf die seitliche Instabilität beim Anlehnen Gefahren in sich birgt.</p> <p>Es wird daher folgender Beschluss gefasst: An Tritten angebrachte Elemente wie Rohre, Rohrbügel oder Stangen dürfen eine senkrecht gemessene Höhe von 600 mm nicht überschreiten.</p> <p>Begründung: Bei derart niedrigen Anbauteilen muss nicht vom Anlehnen mit dem Körperschwerpunkt ausgegangen werden.</p> <p>Ein derartiges Bauteil mit einer auf das Maß 600 mm beschränkten Höhe wird als Transporthilfe angesehen.</p> <p>Bei Transporthilfen brauchen keine konkrete Anforderungen an dieses Bauteil gestellt werden, so dass dessen Beurteilung subjektiv erfolgen kann.</p> <p>Die Transporthilfe muss derart gestaltet sein, dass die Gefahr des Hängenbleibens ausgeschlossen ist.</p> <p>Möglichkeiten hierzu bestehen z.B. in der Abwinklung des oberen Stangen-/Rohrendes um mindestens 90° sowie in der Ausführung als U-förmiger Bügel.</p>
43 (126)	04./05.12.03	6.2	Höhenverstellbare Mehrzweckleiter mit Gelenken in Position „Gerüstähn- licher Aufstiege“	<p>Bei höhenverstellbaren Gelenkleitern wird die zulässige Standhöhe von 1 m beim Ausschleichen eines Verlängerungsschenkels (z. B. bei Arbeiten im Treppenhaus) bei der in der Position ‚Kleinstgerüst‘ aufgestellten Leiter überschritten.</p> <p>Die gleiche Problematik wurde seinerzeit auch bei aus zwei Anlegeleitern gebildeten Kleinstgerüsten einiger Hersteller beobachtet. In Beschluss Nr. 21 (103) wurde festgelegt, die Plattformhöhe dann konstruktiv auf ≤ 1 m zu begrenzen, wenn die Anforderungen an Kleingerüste (z. B. Belagbreite ≥ 500 mm) nicht erfüllt werden.</p> <p>Die Teilnehmer vertreten die Auffassung, bei beiden Arbeitsmitteln gleiche Anforderungen an die zulässige Standhöhe zu stellen.</p> <p>Hierzu wurde bereits auf der Sitzung des EK5/AK1 am 20./21.09.2001 die Auffassung vertreten, dass höhenverstellbare Leitern in der o. beschriebenen Position nicht die Anforderungen an die max. zulässige Standhöhe bei Kleinstgerüsten (gerüstartigen Aufstiegen) erfüllen.</p> <p>Einen Hinweis (Piktogramm), die Leiter in dieser Position nicht mit den Verlängerungselementen zu verwenden, halten die Teilnehmer für praxisfremd und damit unzureichend.</p> <p>Sie vertreten die Auffassung, dass die Einhaltung der Anforderung konstruktiv, z. B. durch in die Sprossenlöcher eingesteckte Kunststoffstopfen, umzusetzen ist.</p>

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
44 (127)	04./05.12.03	6.2	Rutschhemmung an Traversen von Saalleitern	<p>Traversen zur Standverbreiterung an Saal- und Montageleitern übernehmen i. d. R. gleichzeitig die Funktion der ersten Sprosse.</p> <p>Die Traversen aller bekannten Saalleitern sind jedoch nicht rutschhemmend ausgeführt. Dadurch sind § 6 (3) der Unfallverhütungsvorschrift „Leitern und Tritte“ (BGV D36) sowie Abschnitt 3.6 der Norm EN 131-2:1993 nicht erfüllt.</p> <p>Die Teilnehmer vertreten die Auffassung, dass die Forderung nach der rutschhemmenden Ausführung auch auf als Sprossen verwendete Bauteile anzuwenden ist.</p> <p>Die betroffenen Prüfstellen werden gebeten, auf die Einhaltung dieser Anforderung für alle bestehenden Zertifikate bis Ende 2005 hinzuwirken.</p>
45 (128)	04./05.12.03	9.1	Abweichungen von sicherheitstechnischen Festlegungen in Normen	<p>Aufgrund einer Anfrage wird beraten, inwieweit von „sicherheitstechnischen Festlegungen“ (hier: Standsicherheitsmaß b_2 bei dreiteiligen Mehrzweckleitern) einer Norm abgewichen werden kann.</p> <p>Eine wie die Norm EN 131 „Leitern“ nicht harmonisierte Norm zeigt ein Mindestanforderungsniveau auf, welches bei der Herstellung der Produkte nicht unterschritten werden darf.</p> <p>Ogleich in der Norm EN 131 auf bestimmte Abschnitte mit „sicherheitstechnischen Festlegungen“ explizit hingewiesen wird, kann auch bei diesen gekennzeichneten Abschnitten die gleiche Sicherheit auf andere Weise nachgewiesen werden.</p>
46 (129)	04./05.12.03	9.1	Vergabe von Qualitätszeichen	<p>Werden Anforderungen einer Norm nicht vollständig erfüllt, ist die Vergabe des GS-Zeichens unzulässig.</p> <p>Ebenso unzulässig ist in diesem Fall, ein anderes Qualitätszeichen, wie z. B. das „Baumstergesprüht“-Zeichen, welches sonst für nicht verwendungsfertige Produkte ausgestellt werden kann, mit dem Hinweis „in Anlehnung an ...“ zu vergeben.</p>
47 (130 Rev.1)	08./09.11.04 08./09.11.05	1.2 und 1.3	Kennzeichnung von Produkten nach dem GPSG	<p>Nach § 5 GPSG müssen Produkte nunmehr nicht nur mit dem Namen, sondern auch der Adresse des Herstellers/Inverkehrbringers versehen sein müssen. Die Angaben können auf dem Produkt oder der Verpackung aufgebracht werden, wenn Normen hier keine konkreten Regelungen enthalten.</p> <p>Die Teilnehmer fassen den Beschluss, bei zukünftigen Prüfungen sowohl den Namen, als auch die Anschrift des Herstellers/Inverkehrbringers zu fordern. Internetadressen erfüllen die Anforderung des GPSG hierzu nicht.</p> <p>Beim Unternehmenssitz in kleinen Ortschaften kann auf die Straßenangabe verzichtet werden.</p>

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
48 (131)	08./09.11.04	5.1	Verwendungsbeschränkungen bei Tritten nach DIN EN 14183	<p>In der Norm DIN EN 14183:2004, Abschnitt 8, ist ausgeführt, dass die Kennzeichnung von Tritten auch Angaben des Herstellers zum Nutzungsbereich enthalten müssen. Dabei ist vom Hersteller auf Umgebungseinflüsse hinzuweisen, für die das Produkt nicht geeignet ist (z. B. „Nur zur Verwendung im Innenbereich“).</p> <p>Nach Ansicht der Teilnehmer führen derartige Einsatzbeschränkungen nicht dazu, einzelne Produktprüfungen, wie z. B. die Prüfung der Alterungsbeständigkeit von Kunststoffen bei dem Hinweis: "nur für den Innenbereich", nicht durchführen zu müssen.</p> <p>Die Teilnehmer fassen den Beschluss, unabhängig von den vom Hersteller vorgenommenen Einschränkungen für die Nutzung des Produktes einheitliche Prüfungen nach der Norm unter Beachtung der vorhersehbaren Fehlanwendung durchzuführen.</p>
49 (134)	08./09.11.04	7.1	Zertifizierung von (Fahr-)Gerüsten ohne Fahrrollen	<p>Neuerdings werden GS-geprüfte Fahrgerüste auch ohne Fahrrollen, jedoch mit Hinweis auf das erteilte GS-Zertifikat vermarktet.</p> <p>Nach dem Normentwurf prEN 1004 „Fahrgerüste“, der als Ersatz für die derzeitige Norm DIN 4422 „Fahrgerüste“ demnächst eingeführt wird, müssen Fahrgerüste mindestens vier Fahrrollen aufweisen. Unter den Teilnehmern besteht Einigkeit darüber, dass es seitens der Hersteller nicht legitim ist, GS-geprüfte Produkte in anderem als im Prüfumfang festgelegten Umfang auf den Markt zu bringen.</p> <p>Darüber hinaus vertreten die Teilnehmer einheitlich folgende Meinung und fassen den Beschluss: Im GS-Zertifikat muss als Grundlage für die Prüfung von Fahrgerüsten, die einschließlich der vier Fahrrollen vermarktet werden, die Norm DIN 4422/zukünftig EN 1004 für Fahrgerüste herangezogen werden.</p> <p>Für (Fahr-)Gerüste, die ohne Fahrrollen vermarktet werden sollen, für die diese Rollen jedoch als Zubehör erhältlich sind, kann die Prüfstelle dann ein GS-Zeichen vergeben, wenn: die Prüfung mit den vier als Zubehör angebotenen Fahrrollen erfolgreich durchgeführt wurde oder im Zertifikat nur auf einen Prüfgrundsatz verwiesen wird, der zum Inhalt hat, dass die Prüfung auf der Basis der DIN 4422/EN 1004 durchgeführt wurde. Das Produkt kann jedoch nicht als „Fahrgerüst“ bezeichnet werden. Im Zertifikat kann sinngemäß folgender Zusatz aufgenommen werden: "Verwendung als Fahrgerüst in Verbindung mit 4 Fahrrollen, Art.-Nr. ****".</p>
50 (135)	08./09.11.04	7.1	Statische Berechnung von Fahrgerüsten	<p>In der Praxis wird immer wieder beobachtet, dass Fahrgerüste an der Außenseite der stirnseitigen Gerüstbauteile bestiegen werden. Die Teilnehmer beschließen, diesen auch für den Hersteller von Fahrgerüsten vorhersehbaren Fehlgebrauch bei zukünftig zu prüfenden/zertifizierenden Fahrgerüsten durch erhöhte Anforderungen an die statische Berechnung zu berücksichtigen. Die Prüfgrundsätze sollen entsprechend überarbeitet und untereinander abgeglichen werden.</p>

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
51 (136)	08./09.11.05	3.1	Höhe einstufiger Tritte	<p>Stufenabstände bei Tritten sind nach der Norm EN 14183:2004 "Tritte" auf 250 mm begrenzt. Im Gegensatz zur Vorgängernorm DIN 4569 "Tritte" mit maximalen Stufenabständen von 240 mm sind in EN 14183 nun auch einstufige Tritte erfasst.</p> <p>Der zu DIN 4569 gefasste Beschluss, nachdem einstufige Tritte mit einer Höhe von max. 300 mm akzeptiert wurden, verlor formal mit Inkrafttreten der EN 14183 seine Gültigkeit.</p> <p>Die Teilnehmer haben jedoch gegen die bisherige Bauhöhe von 300 mm keine Bedenken, da:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Unfallgeschehen mit den bisher verwendeten, 300 mm hohen Tritten bekannt ist und sich diese konstruktive Ausführung damit bewährt hat, - aus der Praxis (hier: Handel) vielfach der Wunsch nach 300 mm hohen Aufstiegen als Ersatz zu den alternativ unzulässigerweise verwendeten Flaschenkästen geäußert wurde, - die Erhöhung des ersten Stufenabstandes bei Leitern ('l₄') gegenüber den weiteren Stufenabständen um 15 mm ebenfalls zulässig ist. <p>Die Teilnehmer beschließen, abweichend von EN 14183 weiterhin einstufige Tritte mit bis zu 300 mm Aufstieghöhe zu prüfen.</p>
52 (137)	08./09.11.05	3.1 4.2	Unterer Stufenabstand bei mehrstufigen Tritten und Podestleitern	<p>Es stellt sich die Frage, in welcher Position das Maß "a" bei Rolltritten bzw. l₄ bei Podestleitern gemessen wird: ohne oder mit Belastung des Aufstieges.</p> <p>Für Tritte ist die Forderung nach gleichen Stufenabständen in EN 14183:2004, Abschnitt 4.1 enthalten. Da der untere Stufenabstand davon abhängig ist, ob der Tritt unbelastet oder belastet ist, kann die Forderung nur bei einem der beiden genannten Zustände erfüllt werden.</p> <p>Die Teilnehmer sind der Auffassung, dass gleiche Stufenabstände insbesondere beim Abwärtsgehen auf Leitern und Tritten erforderlich sind, da die Stufen beim Abwärtsgehen weniger einsehbar sind als beim Aufsteigen. Diese Auslegung wird auch heute schon von den meisten Herstellern angewendet. Es wird daher der Beschluss gefasst, den unteren Stufenabstand in belastetem Zustand des Trittes/der Podestleiter zu messen.</p>

Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
53 Rev. 1 (138)	08./09.11.05 21.02.2011	3.2 red.	Haltevorrichtung an Tritten	<p>Haltevorrichtungen an Tritten können optional oder nach EN 14183:2004, Abschnitt 4.1 unter bestimmten Voraussetzungen zwingend erforderlich sein.</p> <p>Die Teilnehmer fassen hierzu folgende Beschlüsse:</p> <p><u>Verfügbarkeit klappbarer Haltevorrichtungen</u> Bei abklappbaren Haltevorrichtungen an Tritten, bei denen Haltevorrichtungen gemäß EN 14183 angebracht werden müssen, ist der Hinweis, diese vor Benutzung in die Gebrauchsstellung zu klappen, ausreichend.</p> <p><u>Festigkeit</u> Konkrete Anforderungen an die Festigkeit von Haltevorrichtungen sind in der Norm EN 14183 nicht enthalten.</p> <p>Die Teilnehmer beschließen, die Prüfung der Festigkeit entsprechend prEN 131-2:2005, Abschnitt 5.11.4 EN 131-2:2010, 5.12.1 durchzuführen.</p>
54 (139)	08./09.11.05	3.3	Abmessungen an der oberen Stehfläche von Tritten	<p>In DIN EN 14183:2004, Abschnitt 4.1 werden die Maße 240 mm x 400 mm für die oberste Stehfläche eines Trittes angegeben.</p> <p>Fraglich ist, ob von diesen Maßen abgewichen werden kann, wenn die aus 240 mm x 400 mm errechnete Fläche eingehalten ist.</p> <p>Die Teilnehmer vertreten die Meinung und beschließen, dass jedes einzelne Maß eingehalten werden muss, da nicht nur die Fläche, sondern auch die hiermit verbundene Breite und Tiefe für das sichere Stehen relevant sind.</p>
55 (141)	07./08.11.06	3.1	Steigungswinkel bei Treppentritten	<p>In der bisherigen Norm DIN 4569 "Tritte" war der Steigungswinkel der Bauform 'Treppentritt' (Montagetritt) mit max. 45° festgelegt.</p> <p>Durch Zusammenfassung der Maßtabellen aller Trittbauarten in der derzeitigen Norm DIN EN 14183 "Tritte" fiel dieser Wert unbeabsichtigt heraus. Treppentritte zeichnen sich durch den geringen Steigungswinkel gegenüber anderen Trittbauformen aus und bieten ergonomisches, sicheres Besteigen.</p> <p>Die Teilnehmer beschließen daher, den aus DIN 4569 bewährten Winkelwert (max. 45°) beizubehalten und bei Baumusterprüfungen von Treppentritten anzuwenden.</p>

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
56 (142 Rev.1)	07./08.11.06 23.07.2010	3.2	Aufwippen der Stufen bei Leitertritten	<p>Leitertritte sind in der DIN EN 14183 geregelt. Anforderungen an eine Sicherung gegen das Aufwippen der Stufen sind hier konkret nicht enthalten.</p> <p>Durch einen Unfall beim Abrutschen von einer Trittstufe wurde die Frage aufgeworfen, ob im Zuge der GS-Prüfung zusätzliche Anforderungen zu stellen sind.</p> <p>Die Teilnehmer vertreten einheitlich die Auffassung, dass das Aufwippen der Stufen die Sicherheit des Benutzers beim Besteigen verringert. Sie beschließen, dass entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Aufwippen jeder Stufe konstruktiv verhindert sein muss, z. B. durch Formschluss zwischen Stufe und Auflagerohr, oder - die Aufwippprüfung nach EN 131-2:2010, 5.10 bestanden werden muss.

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
57 (144)	19./20.09.07	2.3	EN 131-4:2007 "Ein- und Mehrgelenkleitern"	<p>Die Teilnehmer beschließen daher folgende Verfahrensweise und Übergangsregelung bei der Durchführung von Baumusterprüfungen und Erteilung von GS-Zertifikaten:</p> <p>Die Prüfung der Gelenke soll als Baumusterprüfung beim Gelenkhersteller erfolgen, wenn die beauftragte Prüfstelle über keine eigenen Prüfeinrichtungen mit den für jede Gelenkkonstruktion erforderlichen speziellen Anschlüssen verfügt. <i>Begründung: Kostengünstiges Verfahren bei gleicher Prüfungsqualität. Nach der Prüfung soll das Gelenk geöffnet und Zustand und Funktionsfähigkeit bewertet werden.</i></p> <p>Alle anderen Prüfstellen akzeptieren prinzipiell diese Prüfung und nehmen sie als Bestandteil der selbst durchgeführten Baumusterprüfung der Leiter als Nachweis zu Teil 4, 6.2.3 zu den Unterlagen. Das betreffende Gelenk/der betreffende Gelenktyp braucht damit von nur einer Prüfstelle zertifiziert werden. <i>Begründung: Kostenersparnis für den Hersteller; es besteht keine Bindung an die das Gelenk zertifizierende Prüfstelle</i></p> <p>Bei Neuzertifizierungen muss ab sofort der Normteil 4 erfüllt werden; neue Zertifikate können nicht ausschließlich auf der Basis der Normteile 1 und 2 ausgestellt werden. <i>Begründung: Eine andere Verfahrensweise ist rechtlich nicht möglich, da in EN 131-4:2007 keine Übergangsfrist vorgesehen ist.</i></p> <p>Zu den bereits ausgestellten, noch gültigen Zertifikaten sollen die Hersteller angeschrieben werden, den Normteil 4 bis zum 30.06.2008 zu erfüllen. Wird der Normteil bis dahin nicht erfüllt, wird das Zertifikat entsprechend einer nicht bestandenen Kontroll-/Nachprüfung zurückgezogen. <i>Begründung: Die Übergangsfrist wurde so groß gewählt, um den Gelenkherstellern ausreichend Zeit für die technische Umsetzung zu geben.</i></p> <p>Erfüllt der Hersteller die Anforderungen aus Normteil 4 innerhalb der Übergangszeit, so bestätigt ihm die Prüfstelle dies und bestätigt gleichzeitig die weitere Gültigkeit des laufenden Zertifikates, wenn kein neues Zertifikat gewünscht wird.</p>
58 (145)	19./20.09.07	3.2	Montagetritte mit Handlauf/Haltebügel	<p>In Ergänzung zu Beschluss Nr. 124 (alte Bezeichnung) stellen die Teilnehmer nochmals fest, dass seitlich angebrachte Haltebügel die Standsicherheit des betreffenden Aufstieges bei vorhersehbarer Anwendung beeinflussen und beschließen, dass bei seitlich angebrachten Bauteilen mit einer Höhe von mehr als 600 mm die Prüfung der Standsicherheit nach BGI 637 zu erfolgen habe.</p>

Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
59 (146)	19./20.09.07	4.1	Abgrenzung: Podestleitern nach BGI 637 und Maschinenaufstiege nach EN ISO 14122	Wenn der Aufstieg sowohl fest montiert, als auch verfahrbar einsetzbar ist, sind sowohl die Anforderungen nach EN ISO 14122, als auch BGI 637 zu erfüllen. <i>Begründung: Die GS-Zertifizierung muss den vorhersehbaren Gebrauch berücksichtigen und daher ggf. mehrere Anforderungsgrundlagen berücksichtigen.</i>
60 (147)	19./20.09.07	4.5	Anforderungen an höhenverstellbare Stehleiter mit Plattform	Die vorgestellte höhenverstellbare Stehleiter mit Plattform und seitlichen Stützen vereinigt Elemente der Schiebeleiter und Podestleiter und stellt aufgrund der Möglichkeit, stets die optimalen Arbeitshöhe zur Verfügung zu stellen, prinzipiell einen Beitrag zur Verbesserung der Arbeitssicherheit dar. Die Teilnehmer sind sich einig, dass aufgrund des Leitereinsatzes neben den Anforderungen aus der Norm EN 131 (Abmessungen, Sprossenfestigkeit, Beschläge) noch folgende Anforderungen zu erfüllen sind: Anforderungen an die Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und das Geländer nach BGI 637. Da <ul style="list-style-type: none"> - eine Mindeststandsicherheit bereits durch Einhalten des nach EN 131-1:2007 erforderlichen Maßes b_2 gegeben ist, wird das (auch bei Fahrgerüsten akzeptierte) willensabhängige Erreichen der benutzungsbedingten, erhöhten Standsicherheitsforderung mittels der Stützen in Kauf genommen, - konstruktives Verhindern des Besteigens des Stützschenkels (Stoßstelle an der Plattformhinterkante sowie Gefahr des Umknickens auf den Transportrollen), - Ausführliche Bedienungsanleitung mit Angaben zur Höhenverstellung einschließlich Hinweis auf die Kontrolle der Verriegelungen sowie Anleitungen zum Ein-/Ausklappen der Leiterschlenkel und Stützen, - Anbringung der seitlichen Stützen derart, dass keine zusätzlichen Gefahren wie z. B. das Anheben eines Leiterholmes durch Verschieben einer Stütze während des Gebrauchs entstehen. Daher erscheint derzeit nur die (in der Anlage gezeigte) druckfeste Anbindung der Stütze an die Leiter geeignet, da sie das Verschieben der Stützen bei den benutzungsbedingten Bewegungen der Leiter verhindert.
61 Rev. 1 (148)	19./20.09.07 03./04.11.2010	5.1 red.	Anforderungen an Arbeitsplattformbeläge bei Leiter- und Behelfsgerüsten <u>aus zwei Stehleitern</u>	Die Teilnehmer beschließen, der Prüfung von Arbeitsplattformbelägen für Leiter- und Behelfsgerüste, die mit 2 Stehleitern als Auflagerung gebildet werden, neben den allgemeinen sicherheitstechnischen Anforderungen (Vermeidung von Stolper- Quetsch- und Scherstellen, rutschhemmende Oberfläche etc.) folgende Anforderungen zugrunde zu legen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Prüfanforderung zur Festigkeit halten die Teilnehmer den Grenzwert von 0,5 % (L/200) der freien Auflagerlänge für ausreichend. 2. Hinsichtlich der Anforderungen zur Durchbiegung soll die Norm EN 1004:2005, Abschnitt 8.4 (Anforderungen an Belagelemente für Fahrgerüste), herangezogen werden. 3. Werden die in der Norm bezeichneten Lastannahmen als Prüfkräfte aufgebracht, sind sie entsprechend EN 131 mit dem Sicherheitsfaktor 1,75 zu multiplizieren. <p>Bei Leitergerüsten bis 2,5 m Standhöhe werden die Prüfgrundsätze für Kleingerüste angewendet.</p>

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
62 (149 Rev. 1)	19./20.09.07 23./24.03.2010	6.2	Firstüberwurfbügel für Dachauflegeleitern	<p>In Ergänzung zu dem Beratungsergebnis der Sitzung im Dezember 2003 sind Firstüberwurfbügel zusammen mit einer Dachauflegeleiter unter folgenden Voraussetzungen baumusterprüffähig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der ausreichende Fußfreiraum sichergestellt ist, - der Bügel die Dachhaut nur mit den dafür vorgesehenen Auflagestücken berühren kann, - der Kontakt mit der Dachfläche über zwei schwenkbar gelagerte Auflagestücke aus nachgiebigem Material mit den Mindestabmessungen 30 mm (Breite) x 100 mm (Länge) erfolgt, - die verwendeten Gelenkbolzen die Anforderungen (Minstdurchmesser) nach der Norm EN 131-2 erfüllen. <p>Bei der Bauartprüfung eines Firstüberwurfbügels als Zubehör muss dieser für die Anbringung an Dachauflegeleitern geeignet sein. Erforderlichenfalls ist seine Verwendung auf bestimmte Dachauflegeleitertypen zu begrenzen bzw. darauf hinzuweisen, dass er nur an Dachauflegeleitern eingesetzt werden darf.</p> <p>Die feste Verbindung mit der Dachleiter soll über die Belastung mit 2600 N in Gebrauchsstellung erfolgen. Beim Versuchsaufbau müssen auch die minimale und maximale Dachneigung ermittelt werden, bei der die mit dem Überwurfbügel ausgestattete Dachauflegeleiter sicher aufliegt und ihre Lage beibehält.</p>
63 Rev.2 (150 Rev.1 und 154)	19./20.09.07 23.07.2010 03./04.11.2010 21.02.2011	6.3 red. red. red.	Anforderungen an die Haltbarkeit von Leiter- und Trittfüßen sowie Gurtbändern	<p>Einige Teilnehmer berichten von Erfahrungen mit schon nach kurzer Zeit verwitterten und brüchigen Füßen an Leiterholmen und Traversen von Mehrzweckleitern.</p> <p>Bei über den Holm geschobenen Füßen (Fußkappen) wurde darüber hinaus das Ausarbeiten festgestellt mit dem Ergebnis, dass insbesondere bei Stufensteleitern mit Plattform ("Haushaltsleitern") Fußkappen fehlten.</p> <p>Mit Blick auf die schwierige Ersatzteilbeschaffung, die in der Regel nicht rechtzeitig erfolgt, beschließen die Teilnehmer daher:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an alle Leiter- und Trittfüße Anforderungen an die UV-Beständigkeit zu stellen. Dabei wird es als ausreichend angesehen, wenn der Leiter-/Tritthersteller entsprechende Nachweise des Fußherstellers/des Kunststofflieferanten vorlegt. Offizielle Datenblätter des Kunststoffherstellers mit dem Vermerk der UV-Beständigkeit/Farbechtheit sind ausreichend. <p><i>Prüfnachweise von geeigneten Prüfinstituten/Laboren sind ausreichend.</i></p> <p>Der Nachweis der Alterungsbeständigkeit soll auch für Gurtbänder angewendet werden.</p> <p>Anmerkung: Der Nachweis der Haltbarkeit von Holm- und Sprossenprofilen ergibt sich aus EN 131-2:2009, EN 131-2:2010, 5.16.1 bzw. 5.16.2.</p>

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
64 (151)	02./03.06.2008	1.6	Gleichrangigkeit von GS- und Bauartprüfungen	Die in den Erfahrungsaustauschkreisen beratenen und beschlossenen Verfahrensweisen zielen darauf ab, den Stand der Sicherheitstechnik und sicheren Umgang mit Produkten dem Nutzer zukommen zu lassen. Das Niveau von Baumusterprüfungen (GS-Prüfungen und Bauartprüfungen) muss daher gleich sein. Somit sind in beiden Fällen die gleichen Anforderungen zu erfüllen.
65 (152)	02./03.06.2008	3.3	Prüfung des Plattformbelages nach EN 131-4:2007, 6.2.4.2 ff	In EN 131-4, 6.2.4.3 wird die Prüfung der Plattform für <i>ein</i> Plattformelement beschrieben. Bei der Prüfung einer zweigeteilten Plattform steht zur Diskussion, die Prüfkraft über eine zusätzliche Bohle zu verteilen. Lastverteilende Maßnahmen lassen jedoch die in diesem Prüfschritt hinterlegte Beurteilung der Leiter (insbesondere der Mittelgelenkbereiche) nicht zu. Zur Beurteilung der Festigkeit der Leiter in Gebrauchsstellung „Kleinstgerüst“ sowie der Plattformfestigkeit wird die Prüfung nach Abschnitt 6.2.4.3 ohne zusätzliche, lastverteilende Maßnahmen durchgeführt.
66 (153)	02./03.06.2008	3.6	Stellungen der Gelenke von Mehrzweckleitern nach EN 131-4:2007, 7	In EN 131-4:2007, 7 ist gefordert, auf unzulässige Stellungen der Gelenke per Piktogramm hinzuweisen. Dies erscheint mit Blick auf die „vorhersehbare Fehlanwendung“ im Sinne des GPSG nicht ausreichend, zumal es technische Lösungen bereits gibt und somit die „hinweisende Sicherheitstechnik“ nicht adäquat ist. Abschnitt 7 steht damit nicht im Einklang mit dem Beschluss für Mehrzweckleitern mit Gelenken in der Gebrauchsstellung „Kleinstgerüst“, wonach unzulässige Stellungen als Bedingung für die Vergabe des GS-Zeichens konstruktiv verhindert werden müssen. Leitern im Geltungsbereich der Norm EN 131-4 sind daher nur dann GS-prüffähig, wenn sicherheitstechnisch bedenkliche Gelenkstellungen konstruktiv verhindert sind. Die in EN 131-4:2007, 7 eröffnete Möglichkeit, auf bedenkliche Gelenkstellungen nur hinweisen zu müssen, ist für die Vergabe des GS-Zeichens und damit Erfüllung des GPSG nicht ausreichend.
67 (155)	03./04.03.2009	1.2	Übersicht zu PAK-Prüfungen	Zur Frage, ob Leiter-/Trittbauteile auf PAK geprüft werden müssen, soll auch der vorhersehbare Anwendungsbereich des Aufstiegs in Betracht gezogen werden. Die Übersicht zu Leitern/Tritten/Bauteilen befindet sich am Ende der Beschlussliste unter Angabe des aktuellen Standes.

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
70 (158)	03./04.03.2009	4.1	Kennzeichnung von tragbaren Leitern nach EN 131-3	<p>Unabhängig von der Veröffentlichung des Normentwurfes prEN 131-3 (Stand: Sitzungsergebnis vom 18.02.2009) beschließen die Teilnehmer, diesen Normentwurf anzuwenden.</p> <p>Damit ist es gleichrangig</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benutzerinformationen nach Abschnitt 6 des Normentwurfes auf der Leiter und Informationen nach Abschnitt 7 in Textform auf einem beiliegendem Blatt <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benutzinformationen nach Abschnitt 6 sowie verbraucherrelevante Informationen nach Abschnitt 7 auf der Leiter und die vollständige Darstellung der Informationen nach Abschnitt 7 auf der Homepage des Herstellers bzw. einer angegebenen Website <p>zu verlangen.</p> <p>Nicht gleichrangig ist, die Benutzinformationen nur nach Abschnitt 6 auf der Leiter und die vollständige Darstellung der Informationen nach Abschnitt 7 auf der Homepage des Herstellers bzw. einer angegebenen Website zu verlangen. Bei dieser Verfahrensweise wäre dem Schutz der Verbraucher nicht ausreichend Rechnung getragen, da diese Personengruppe nicht vollständig über einen Internetzugang verfügt.</p> <p>Zur Umsetzung wird die am 31.03.2009 endende Übergangsfrist auf den 30.09.2009 verlängert. Durch den Beschluss Nr. 158 (alte Bezeichnung) wird der Beschluss Nr. 143 (alte Bezeichnung) aufgehoben.</p>
71 (160)	03./04.03.2009	4.3	Prüfung der Standsicherheit von Stehleitern mit Fahrwerk	<p>Bei Stehleitern mit Feder-Rolle Fahrwerken muss die ausreichende Gebrauchstauglichkeit (Funktion des Fahrwerks beim Betreten der Leiter) nachgewiesen werden.</p> <p>Mit Blick auf die BGI 637:2004, 4 halten es die Teilnehmer für erforderlich, dass ausreichende Einfedern der Fahrwerke im Rahmen der Prüfung zu ermitteln und beschließen folgenden Prüfschritt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Nachweis des festen Standes der Leiter beim Betreten wird die untere Stufe mit 650 N mittig belastet. Dabei müssen zumindest die Holmenden des Steigschenkels den Boden berühren - Standprüfung durch Belastung der Plattform (wenn vorhanden) mit 650 N nach BGI 637:2004, 4

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
72 (161 Rev.2)	03./04.03.2009 23.07.2010	4.5	Rutschhemmung von Leiterfüßen an Leiterbaurten, die in Anlegeposition verwendet werden können	Bei Anlegeleitern bzw. als Anlegeleiter verwendeten Leiterteilen von Mehrzweckleitern sind die Holmenden zum Teil mit unterschiedlich ausgeführten Kunststoffstücken versehen. Nach der Norm DIN EN 131-2:1993, 3.8 müssen die Fußenden von Anlegeleitern bzw. Leitern in der Gebrauchslage Anlegeleiter rutschhemmend ausgeführt sein. Die Teilnehmer beschließen, dass an Anlegeleitern, deren Gebrauchslage nicht eindeutig durch die Konstruktion der Leiterfüße vorgegeben ist, beide Leiterenden rutschhemmend gestaltet sein müssen. Aufgrund der herstellungsbedingten Streuung der Shore-Härte fassen die Teilnehmer den Beschluss: Der Härtebereich soll bis zum Vorliegen eines Prüfschrittes/Normfestlegungen auf 80 +/- 10 Shore (A) erweitert werden.
73 (162)	23./24.03.2010	3.1	Benutzeranleitungen für Tritte	Bei Zertifizierungen sollen spätestens ab dem 01.07.2010 folgende Benutzerhinweise gefordert werden: - Nicht seitlich hinauslehnen - Auf gespannte Spreizsicherungen (Drucksicherungen) achten - Nicht auf glattem, rutschigem Untergrund aufstellen/benutzen. Die Kennzeichnung muss mindestens enthalten: - Hersteller - Typ - Baujahr/Code Laufende Zertifikate bleiben unberührt.
74 (163)	23./24.03.2010	3.2	Prüfung von Rolltritten unter verschiedenen Temperaturen (-20°C, RT, +60°C)	Rolltritte aus Vollkunststoff unterscheiden sich ihrer Konstruktion grundsätzlich von Leitern, deren einzelne Teile aus Kunststoff sind. Die Teilnehmer beschließen den folgenden Prüfablauf, der den vollständigen Rolltritt einbezieht und ausreichend ist, das Temperaturverhalten des Produktes zu beurteilen: - Belastung der Stufen mit 2600 N (Prüfung der Festigkeit) nach DIN EN 14183:2004, 6.2 bei Raumtemperatur und Messung der bleibenden Verformung. - Belastung der Stufen mit 2600 N bei -20°C; anschließend Sichtprüfung hinsichtlich Risse, Brüche - Belastung der Stufen mit 2600 N bei +60°C; anschließend Sichtprüfung hinsichtlich Risse, Brüche - Erneute Belastung der Stufen mit 2600 N (Prüfung der Festigkeit) bei Raumtemperatur und Messung der bleibenden Verformung. Versagenskriterium: Abweichungen zur ersten Prüfung (unter Raumtemperatur) max. 20%. Dieser Prüfschritt dient zur Abschätzung, ob sich das Kunststoffgefüge nach der Belastung unter Kälte und Wärme gravierend geändert hat. Die Prüfungen sind mit Blick auf die vorhersehbare Benutzung unabhängig von einer eventuellen Einsatzbeschränkung durch den Hersteller durchzuführen.

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
75 Rev. 3 (164)	23./24.03.2010 03./04.11.2010 21.02.2011 02.03.2011	5.2 5.1 5.1/ red. red.	Prüfgrundsätze für Kleingerüste bis 2,5 m Standhöhe	<p>Anwendungsbereich: Kleingerüste sind definitionsgemäß Gerüste mit Standhöhen zwischen 1,00 m und 2,50 m. Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertikale Verkehrslasten: Lastansatz von mindestens 1,0 kN/m² sowie eine Einzellast von 1,0 kN, verteilt auf 200 x 200 mm. Beide Lasten brauchen nicht überlagert werden. - Horizontallast von 0,3 kN in Belag/Plattformhöhe; für das Standmoment darf neben dem Eigengewicht eine vertikale Ersatzlast von 0,75 kN angesetzt werden. - Belag-/Plattformbreite: <ul style="list-style-type: none"> - bis 2 m Standhöhe: mindestens 0,50 m - größer 2 m Standhöhe: mindestens 60 cm. - Zugang: <ul style="list-style-type: none"> - bis 2 m Standhöhe: nach BGR 173, - größer 2 m Standhöhe: Zugangsöffnung nach EN 1004 oder anderer Zugang (keine von außen besteigbare Leiter) - Absturzsicherung: <ul style="list-style-type: none"> - bis 2 m Standhöhe: <u>mindestens ein Handlauf zwischen 1000 mm (unteres Abmaß: - 50 mm) und 1100 mm (oberes Abmaß: + 50 mm). Die Vorsehung der Einrichtung zur Aufnahme eines dreiteiligen Seitenschutzes wird empfohlen.</u> - größer 2 m Standhöhe: entsprechend den Anforderungen der EN 1004:2005. - Belagelemente sind gegen Verschieben und Kippen (vergl. EN 131-4:2007) zu sichern; Haltbarkeit der Verschiebesicherungen beachten. - Benutzung nur durch eine Person. - Kennzeichnung mit: Angaben zu Hersteller, Typ und Maximale Belastung sowie zumindest den Symbolen „Anleitung lesen“, „Benutzung nur durch eine Person“; ggf. weiteren Hinweisen zum Aufbau und der Verwendung. <p>Diese Prüfanforderungen sind spätestens ab dem 01.01.2011 01.04.2011 anzuwenden.</p>
76 Rev.1 (165 Rev.1)	23./24.03.2010 23.07.2010 03./04.11.2010	6.2 red. 6.2	Beschaffenheit des Untergrundes bei Festigkeitsprüfungen an Leitertritten nach EN 14183:2004 und Gelenkleitern nach EN 131-4:2007 sowie Stehleitern nach EN 131-2:2010, 5.8	<p>Der Untergrund bei der Stufenprüfung von Tritten belastet - abhängig von der Reibung zum Untergrund - gleichzeitig auch die druckfesten Aussteifungen. Die gleiche Problematik betrifft auch die „Prüfung der Sicherheit der Leiter“ nach EN 131-4:2007, 6.2.4.3 an Mehrzweckleitern mit Gelenken in Gerüststellung sowie Stehleitern nach EN 131-2:2010, 5.8. Zur Reproduzierbarkeit der Ergebnisse soll bei beiden Prüfungen die schon für die Trittprüfung vorzuhaltende HPL-Platte als definierter Untergrund verwendet werden. Der Beschluss soll spätestens ab dem 01.07.2010 angewendet werden; für Stehleitern ab 01.02.2011; laufende Zertifikate bleiben unberührt. <u>Die Teilnehmer halten die Verwendung der glatten Seite (Rückseite) einer für Gerüste sowie PKW-Anhänger gebräuchlichen Siebdruckplatte für gleichwertig.</u></p>

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
77	03./04.11.2010	2.1	Einführung der EN 131-2:2010; Gültigkeit der GS-Zertifikate	<p>Zur Verfahrensweise bei derzeit laufenden oder herstellereits gewünschten Neuprüfungen nach der EN 131-2:1993 wird beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auch jetzt sind noch Prüfungen nach EN 131-2:1993 möglich; laufende Prüfungen können abgeschlossen werden. Die Laufzeit der daraufhin ausgestellten Zertifikate endet jedoch am 30.06.2011. 2. Hersteller dürfen generell nur Produkte auf den Markt bringen, die das GPSG erfüllen. Dies ist der Fall, wenn der aktuelle Stand der Technik erfüllt ist. Dieser wird ab dem 01.07.2011 nur noch durch die EN 131-2:2010 gebildet. 3. Es ist rechtlich nicht erforderlich, dass Hersteller gültige GS-Zertifikate haben, da diese nach dem GPSG nicht verpflichtend sind. GS-Zertifikate dienen u.a. der Dokumentation, dass Punkt 2 erfüllt ist. 4. Mit ungültigen Zertifikaten darf nicht geworben werden. 5. Die Prüfstellen sind verpflichtet, die betroffenen Hersteller über die Ungültigkeit der über den 01.07.2011 laufenden GS-Zertifikate zu informieren. <p>Einige Prüfstellen haben dies bereits getan; bis zum Jahresende sollen alle Prüfstellen informiert haben.</p>

Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
78 Rev. 1	03./04.11.2010 29.03.2011	3.1	Faltbare einstufige Tritte aus Kunststoff	<p>Es wird ein vollständig zusammenfaltbarer einstufiger Kunststofftritt vorgestellt, wie er in Warenhäusern seit einiger Zeit vertrieben wird.</p> <p>Die über Vielfachgelenke ohne Gelenkachse verbundenen Trittbauerteile lassen sich mit Handkraft trennen. Damit steht die Frage im Raum, ob diese Verbindungsart als „dauerhaft“ im Sinne der EN 14183, Abschnitt 5.2 eingestuft werden kann und somit eine GS-Zertifizierung prinzipiell überhaupt möglich ist.</p> <p>Die Teilnehmer halten die Erarbeitung eines praktischen Prüfschrittes zur Ermittlung der Dauerhaftigkeit der Verbindungen für unverhältnismäßig und damit nicht erforderlich und fassen den Beschluss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei dem vorgestellten Tritt handelt es sich um einen einstufigen Leitertritt nach EN 14183. Begründung: Es liegen gegenüber dem ebenfalls denkbaren tonnenförmigen Tritt zwei unterschiedliche Neigungswinkel vor. 2. Eine dauerhafte Verbindung liegt vor, wenn diese nur mit Werkzeug oder zerstörend zu lösen ist (Beispiel: Verschraubung von Leitertraversen, Vernietung von Leiterstufen, Verbördelung). <p>Dieser Tritt erreicht damit nicht das in der Produktnorm DIN EN 14183 festgelegte Sicherheitsniveau; somit wird auch das GPSG nicht erfüllt.</p> <p>Dieser Beschluß ist gültig ab dem 01.12.2010</p> <p>Kategorie für die Umsetzung: A <input checked="" type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/></p> <p style="text-align: center;">_____</p>

**Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011**

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
79	03./04.11.2010	4.2	Anforderungen an Dachdeckeraufle- geleitern	<p>Dachleitern sind als fest installierte Leitern (meist als Verkehrsweg für Schornsteinfeger), Bauprodukte und damit nicht GS-fähig.</p> <p>Dachdeckerauflegeleitern sind transportable Dachleitern und für Arbeiten am Dach und damit für den ‚besonderen beruflichen Gebrauch‘ entwickelt worden.</p> <p>Die Teilnehmer fassen mit Blick auf das fehlende Unfallgeschehen mit Dachdeckerauflegeleitern den Beschluss, bei diesem Leitertyp die bisherigen Prüfgrundsätze auf der Basis der DIN 18160-5:1998 und der BGR 203 weiterhin anzuwenden.</p>
80	03./04.11.2010	4.3	Oberflächenbeschichtung nach EN 131-2:2010, 4.4 von Holzleitern	<p>In den Abschnitten 3.3 der EN 131-2:1993 und 4.4 der EN 131-2:2010 sind inhaltlich gleiche Anforderungen an die Oberflächenbehandlung von Leiterholzteilen enthalten.</p> <p>Danach müssen diese allseitig bearbeitet und mit einem wasserdampfdurchlässigen und durchsichtigen Anstrich versehen sein.</p> <p>Die Anforderungen an den Anstrich sind in beiden Normen nicht festgelegt. Zulässig ist danach z.B. auch ein Anstrich mit einer Beize auf Wasserbasis mit der Frage, was ein derartiger Anstrich bewirken soll.</p> <p>Nach einem Gutachten von dem Holz-Sachverständigen Prof. Trübswetter ist zur Erhöhung der Haltbarkeit des Holzes ein Anstrich mit einem hohen Anteil an gesundheits- bzw. umweltschädlichen Inhaltsstoffen erforderlich.</p> <p>Die Teilnehmer sehen unter den beschriebenen Umständen sicherheitstechnisch keinen Gewinn und beschließen, bei GS-Prüfungen von Holzleitern nicht auf eine Lasur zu bestehen.</p> <p>Der Beschluss kann ab sofort angewendet werden.</p>

Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
81 Rev. 1	03./04.11.2010	4.4	Leiternaufgelänge bei Festigkeits- und Durchbiegeprüfungen nach EN 131-2:2010, 5.2, 5.3 und 5.4	Die Auflängelänge wird bestimmt durch die Enden der besteigbaren Teile der Leiter. Bei beidseitig besteigbaren Stehleitern sowie Stehleitern mit Plattform wird das obere Leiterende durch den Gelenkpunkt gebildet.
82	03./04.11.2010	4.4	Prüfkraft bei der Festigkeitsprüfung nach EN 131-2:2010, 5.2	<p>Gegenüber der bisherigen Normausgabe wurde die Prüflast mit Ausnahme für Stehleitern pauschal von 1000 N auf 1100 N erhöht.</p> <p>Bei Stehleitern darf die Prüflast entsprechend des konstruktiv vorgegebenen Neigungswinkels des/der Steigteils/e berechnet werden. Bei einem Steigwinkel von 70° sinkt jedoch die rechnerische Prüflast auf 889 N ab.</p> <p>Damit das bisherige Niveau (1000 N leiterbauartunabhängig) nicht unterschritten wird, war in einem der letzten Normentwürfe die Berücksichtigung des Mindestwertes von 1000 N enthalten. Diese Anforderung ist beim Erstellen des Schlusssentwurfes übersehen worden und ist damit bei der nun veröffentlichten Ausgabe nicht mehr enthalten..</p> <p>Die Teilnehmer fassen den Beschluss, die Mindestbelastung von 1000 N beizubehalten.</p> <p>Der Beschluss ist ab sofort anzuwenden.</p>

Vereinbarungen des Erfahrungsaustauschkreises „Gerüste, Leitern und Tritte“
Bereinigte Gesamtfassung – Stand 29.03.2011

Lfd. Nr. (bisherige Nr.) Rev.	Sitzungs-/ Festlegungs- datum	TOP	Titel der Vereinbarung	Beschluss
83 Rev.1	03./04.11.2010 21.02.2011	4.4 red.	Prüfhilfsmittel (Rollwagen) bei der Spreizsicherungsprüfung nach EN 131-2:2010, 5.8	<p>Unveränderter Prüfschritt, der jedoch aufgrund der in letzter Zeit festgestellten Prüfungsergebnisse durch Verwendung u.a. unterschiedlicher Prüfhilfsmittel nun vereinheitlicht wird.</p> <p>Unter jeden Leiterholm wird ein Rollwagen gestellt, der die folgenden Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Platte mit 4 drehbar und wälzgelagerten Rollen - Rollen mit harter und glatter Oberfläche (z.B. Wälzlager ohne weitere Oberflächenausführung <u>wie z.B. Gummierung</u>). - <p>Der Beschluss ist spätestens ab dem 01.02.2011 anzuwenden. <u>Entgegenlautende Teile des Beschlusses Nr. 10 werden hiermit zurückgezogen.</u></p>
84	03./04.11.2010	4.4	Fußauszugsprüfung nach EN 131-2:2010, 5.11	Die Auszugsprüfung wird nur an den Leiter- und Trittfüßen, die nicht formschlüssig (z.B. mittels Schraub- oder Nietverbindung) gegen Herausziehen gesichert sind, durchgeführt.
85	03./04.11.2010	4.4	Torsionsprüfung nach EN 131-2:2010, 5.15	<p>Die Teilnehmer fassen den Beschluss, dass die Prüfung bei allen Leitern wie folgt durchgeführt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einspannen des besteigbaren (bei mehrteiligen Leitern unteren) Leiterschenkels derart, dass der in Bild 28 gezeigte Höhenversatz von 50 mm nicht überschritten wird. - Die Stützschenkel werden "entkoppelt". - Stufenleitern werden so eingespannt, dass die untere Stufe möglichst nah am drehbaren Träger (siehe Bild) liegt.

Anlage zu Beschluss Nr. 67 (155)

Produkt	Gummi-/Kunststoffbauteil	PAK-Prüfung?
Gerüste, Leitern, Tritte	Fahrrollen	Nein, Kontakt nicht erforderlich
Leiter	Ablage	Nein, Kontakt nur kurzzeitig
Leiter	Seitenhandlauf	Ja
Stehleiter	Werkzeugablageschale	Nein, Kontakt vernachlässigbar
Leiter, Tritte	Füße, Fußkappen	Nein, Kontakt nicht erforderlich
Leiter, Tritte	Stufenendkappen	Nein, Kontakt vernachlässigbar
Tritt aus Vollkunststoff	---	Nur, wenn Barfußbegehung im Privatbereich nicht ausgeschlossen werden kann
Tritt mit Stufenbelägen aus Kunststoff	---	Nur, wenn auch im Privatbereich zu erwarten (Begründung: siehe Tritte aus Vollkunststoff)
Gerüste, Leitern, Tritte	Profilendkappen	Nein, Kontakt vernachlässigbar